

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 192-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.556

Eingereicht am: 05.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 49/2019 vom 23. Januar 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wald-Basisstufe im Reichenbachwald – Aufgrund welcher Grundlagen erteilt die ERZ hierzu eine Betriebsbewilligung?

Dem Bund vom 13. August 2018 ist zu entnehmen, dass die Erziehungsdirektion des Kantons Bern einer privaten Schule die Betriebsbewilligung für den Betrieb einer «Wald-Basisstufe» im Reichenbachwald erteilt hat. Offenbar soll diese Schule die Vorgaben des Lehrplans 21 erfüllen. Dem Artikel ist weiter zu entnehmen, dass bereits seit einem Jahr die Waldkinder Emmental im Wald in Oberburg einen Waldkindergarten mit Basisstufe anbieten, ebenfalls bewilligt von der Erziehungsdirektion. Als Vorbild dient die Waldschule in St. Gallen, die «Pionierarbeit» in «Naturpädagogik» geleistet habe, was auch immer mit diesem Begriff gemeint ist.

Die Schule im Reichenbachwald setzt auf «nicht-direktives Lernen» und eine «basisdemokratische Bestimmung des Tagesprogramms». Ein Stundenplan existiert nicht. Die Lehrfachpersonen sorgen für eine passende «Lernumgebung».

Obwohl die Schule keine staatlichen Beiträge erhält, stellen sich diverse Fragen zum pädagogischen Konzept und zur Rolle der ERZ als Aufsichtsorgan.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Vorgaben erteilte der Regierungsrat die Betriebsbewilligungen, da diese Unterrichtsform nicht nur den Kindergarten, sondern auch die Volksschule betrifft?
2. Wurde das pädagogische Konzept durch den Regierungsrat beurteilt und ebenfalls bewilligt?
3. Wie kann der Regierungsrat garantieren, dass die Schule effektiv die Vorgaben des Lehrplans 21 umsetzt, obschon kein Stundenplan und kein fixes Tagesprogramm vorliegt, weil dieses jeweils «basisdemokratisch» durch die Kinder selber bestimmt wird?
4. Wie wird dieser Schulbetrieb in der Praxis beaufsichtigt und konkret kontrolliert?
5. Wird diese Unterrichtsform wissenschaftlich begleitet? Wenn ja, durch wen? Ist die Erziehungsdirektion an dieser wissenschaftlichen Begleitung involviert?
6. Liegen der Erziehungsdirektion weitere Anträge zum Betrieb von Waldschulen vor?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Bewilligungen wurden gemäss Art. 65 ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹ erteilt. Massgebend ist zudem das Merkblatt zur Bewilligung von privater Schulung².
2. Das pädagogische Konzept wird jeweils durch die zuständige Schulinspektorin bzw. den zuständigen Schulinspektor geprüft.
3. Privatschulen müssen die Aufgaben der Volksschule gemäss Art. 2 oder Art. 2a VSG erfüllen. Zudem müssen sie die Erreichung der für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen sicherstellen. Im pädagogischen Konzept muss ausgewiesen werden, wie an diesen Zielen gearbeitet und wie die Überprüfung sichergestellt wird. Die zuständige Schulinspektorin bzw. der zuständige Schulinspektor überprüft vor Ort, ob die entsprechenden Möglichkeiten und Unterrichtsmaterialien vorhanden sind. Die Wahl der Unterrichtsmethoden, die zum Ziel führen, ist Sache der Privatschulen.
4. Die Privatschulen werden von den zuständigen Schulinspektorinnen bzw. -inspektoren beaufsichtigt. Sie besuchen die Schulen in regelmässigen Abständen.

Nach erteilter Bewilligung behalten sich die Schulinspektorate vor, namentlich wenn die Schule über ein spezielles Konzept verfügt, neu gestartet ist oder falls Hinweise über Zweifel an der Unterrichtsqualität vorliegen, zusätzliche Berichte über die Einhaltung der Bewilli-

¹ VSG; BSG 432.210; <https://www.belex.sites.be.ch/data/432.210/de/art65>

² https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/informationen_fuereltern/private_schulung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_Merkblatt_zur_Bewilligung_von_privater_Schulung_d.pdf

gungsvoraussetzungen einzufordern, unangemeldete Unterrichtsbesuche zu machen und bei Bedarf Auflagen verfügen zu lassen.

Die Privatschule WaldkinderBern mit Standort im Reichenbachwald wurde durch den zuständigen Schulinspektor zweimal besucht. Die Verfügung zusätzlicher Auflagen war aus seiner Sicht nicht nötig.

5. Nein. Da es sich nicht um einen kantonalen Schulversuch handelt, wird keine Evaluation durchgeführt.
6. Nein.

Verteiler

- Grosser Rat